

Dr. Regina Wollenmann
Präsidentin
Rosenweg 1
CH-7000 Chur

Bundesamt für Umwelt (BAFU)
Sektion Biodiversitätspolitik
per E-Mail an:
Franziska.Humair@bafu.admin.ch

Tel +41 (0)76 572 73 44

www.forstverein.ch

Zürich, 9. Juli 2021

Vernehmlassungsantwort zur Revision des Natur- und Heimatschutzgesetzes (NHG) als indirekter Gegenvorschlag zur Volksinitiative «Für die Zukunft unserer Natur und Landschaft (Biodiversitätsinitiative)»

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zur Revision des Natur- und Heimatschutzgesetzes (NHG) als indirekter Gegenvorschlag zur Volksinitiative «Für die Zukunft unserer Natur und Landschaft (Biodiversitätsinitiative)» Stellung zu nehmen.

Der Schweizerische Forstverein (SFV) setzt sich für die Erhaltung des Waldes und dessen Funktionen im Dienst der Allgemeinheit sowie für die Förderung einer nachhaltigen, möglichst naturnahen und gesunden Waldwirtschaft ein. Das Thema Waldbiodiversität, als eine von vielen Waldleistungen, hat für den Schweizerischen Forstverein einen hohen Stellenwert. Dies zeigt sich auch darin, dass dieses Thema in einer eigenen Arbeitsgruppe behandelt wird. Gleichzeitig hält der Schweizerische Forstverein das in der Schweiz bewährte Prinzip des multifunktionalen Waldes hoch. Dabei sollen auf einer Fläche möglichst alle Waldleistungen zum Tragen kommen. Dies schliesst lokal eine Priorisierung innerhalb der Waldleistungen nicht aus.

Die Bewirtschaftung des Schweizer Waldes unterliegt zahlreichen gesetzlichen und behördlichen Vorgaben. Diese Vorschriften stiften zwar gesellschaftlichen Nutzen, aber sie erschweren in ihrer Gesamtheit die Waldbewirtschaftung erheblich und verursachen Kosten, welche die Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer in der Regel alleine zu tragen haben, sofern sie nicht im Rahmen von Programmvereinbarungen (PV Wald) von der öffentlichen Hand unterstützt werden. Der SFV fordert Bund und Kantone auf, die Bewirtschaftung verteuernde Regelungen abzuschaffen oder den Waldeigentümer für die daraus resultierenden Mehrkosten zu entschädigen¹. Dabei sind Anreizsysteme Auflagen grundsätzlich vorzuziehen.

Wald macht einen Drittel der Landesfläche aus, dass dies so ist, geht wesentlich auf seinen strengen Schutz auf Bundesebene zurück. Der SFV ist stolz darauf, zusammen mit seinen Exponenten wesentlich dazu beigetragen zu haben.

¹ https://www.forstverein.ch/download/pictures/e6/35aj3qdt18a9wi7jb9ks49amwpa3j8/positionspapier_biodiversitaet_holznutzung_def_24_6_2013.pdf

Die naturnahe Waldwirtschaft hat in der Schweiz lange Tradition und erfährt international hohe Anerkennung. Die damit verbundene multifunktionale Waldbewirtschaftung stellt die weitreichenden Waldleistungen sicher (insbesondere Schutz vor Naturgefahren, Wasser- und Bodenschutz, Klimaschutz, Lebensraum für Tiere und Pflanzen, Produktion von erneuerbarem Rohstoff und Erholung). Bereits heute sind nach den Erhebungen im LFI ², 16.5% der Waldfläche mit Waldleistung Naturschutz ausgewiesen. Der Wald und seine verantwortungsbewussten Eigentümerinnen und Eigentümer leisten damit sowohl mit der Fläche, als auch in der Art und Weise seiner Bewirtschaftung einen wichtigen Beitrag zur Biodiversität und zur Vernetzung der Lebensräume. So wird der Wald oft per se zur ökologischen Infrastruktur gezählt. Es ist wichtig, dass diese Qualität des Waldes erhalten bleibt und mit den neuesten Erkenntnissen auch stetig weiterentwickelt wird. Es darf jedoch nicht sein, dass die mangelnde ökologische Qualität in anderen wichtigen Landschaftstypen wie Landwirtschaftsflächen, Siedlungsgebieten, Hochgebirgslandschaften und Gewässerräumen im Wald kompensiert wird. Das Flächenziel und die ökologische Infrastruktur müssen deshalb in allen Lebensraumtypen erreicht, beziehungsweise sichergestellt werden. Nur so kann der mit dem Biodiversitätsverlust einhergehende Verlust an Arten gestoppt werden. Ausserdem weist der Schweizerische Forstverein eindringlich darauf hin, dass nicht nur von der Bewirtschaftung ausgenommene Flächen, wie Naturwaldreservate, zur Biodiversität im Wald beitragen. Im Sinne der multifunktionalen Waldnutzung tragen sorgfältig und naturnah bewirtschaftete Flächen gleichzeitig zur Förderung der Biodiversität und einer nachhaltigen Versorgung der Bevölkerung mit Baustoffen und Energie bei.

Das Flächenziel von 17% der Landesfläche für Schutzgebiete, ergänzt mit Flächen im Rahmen des ökologischen Ausgleichs, wird vom SFV mitgetragen. Dieses, insbesondere ausserhalb des Waldes ambitionierte, aber realistische Ziel, entspricht demjenigen in der eben publizierten Strategie nachhaltige Entwicklung 2030 und muss nun mit der nötigen Konsequenz verfolgt werden.

Die Waldleistung Erholung gewinnt zunehmend an Bedeutung. Gerade im Zusammenhang mit dem Erhalt der Biodiversität im Wald spielt die Lenkung der Waldbesucherinnen und -besucher eine zentrale Rolle. Die dazu notwendigen finanziellen Mittel müssen durch die Allgemeinheit getragen werden und dürfen nicht auf die Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer abgewälzt werden.

Der SFV nimmt zu den revidierten Artikeln im Detail wie folgt Stellung:

Ersatz von Ausdrücken

Die Anpassung des Ausdrucks Forst- in Waldwirtschaft in Art. 23 NHG sowie im ganzen Erlass in der deutschen Sprache wird begrüsst. Es entspricht dem heutigen Wortgebrauch. Somit wird die Gleichwertigkeit der Waldleistungen auf Deutsch auch sprachlich gefördert.

Im Französischen existiert diese Problematik jedoch nicht. Der Begriff «*sylviculture*» hat einen doppelten Sinn: «*Waldbau*» (im Sinne von «*naturnaher Waldbau*» bzw. «*sylviculture proche de la nature*») oder «*Waldwirtschaft*» (im Sinne von «*Land- und Waldwirtschaft*» bzw. «*l'agriculture et la sylviculture*»). In art. 18, al. 1, et art. 19 LPN wird «*l'agriculture et la sylviculture*» verwendet. Dort wäre der Ersatz mit «*l'agriculture et l'économie forestière*» hinkend und nicht angebracht. Entweder soll es dort unverändert belassen werden, oder allenfalls mit «*les exploitations agricoles et sylvicoles*» (wie schon im aktuellen art. 18c, al. 1, et art. 23d, al. 2, let. a, LPN) bzw. «*les exploitations*

² [LFI - Resultate](#)

agricoles et forestières» (wie schon im aktuellen *art. 23 LPN*) angepasst werden. Der Verweis im erläuternden Bericht / rapport explicatif auf das WaG ist unvollständig und deshalb nicht korrekt: im Art. 1 Abs. 1 Bst. d WaG wird «*Waldwirtschaft*» durch «*économie forestière*» übersetzt. In Art. 33 Abs. 1 WaG wird für «*Waldwirtschaft*» hingegen «*entreprises forestières*», und in Art. 38a WaG «*exploitations forestières*» verwendet.

Antrag zu Art. 14⁴³ NHG

Der bestehende Abs. 1 ist wie folgt zu ergänzen:

Der Bund kann Organisationen ~~des Naturschutzes, des Heimatschutzes und der Denkmalpflege~~ von gesamtschweizerischer Bedeutung, *die sich für die Biodiversität, den Heimatschutz und die Denkmalpflege engagieren*, an die Kosten ihrer im öffentlichen Interesse liegenden Tätigkeit Beiträge ausrichten.

Begründung:

Mit der Revision des NHG fällt richtigerweise die scharfe Trennung zwischen Naturschutzflächen und bewirtschafteten Flächen. So finden auch bewirtschaftete Flächen mit Massnahmen zu Gunsten der Biodiversität Aufnahme. Nur so kann die ökologische Infrastruktur in der Schweiz sichergestellt werden. Es ist deshalb wichtig, dass auch Organisationen, die sich im Rahmen einer naturnahen Bewirtschaftung von Landschaftsräumen für die Biodiversität engagieren, von der Unterstützung des Bundes profitieren können.

Antrag zu Art. 14a⁴⁴ NHG

Der bestehende Abs. 1 ist wie folgt zu ergänzen:

d) Massnahmen zur Lenkung von Erholungssuchenden

Begründung:

Die Waldleistung Erholung gewinnt zunehmend an Bedeutung. Gerade im Zusammenhang mit dem Erhalt der Biodiversität im Wald spielt die Lenkung der Besucherinnen und Besucher eine zentrale Rolle. Massnahmen zur Lenkung von Erholungssuchenden sollen ins NHG aufgenommen werden, weil sie meist landschaftstypenübergreifend realisiert werden sollten.

Antrag zu Art. 18 NHG

Der bestehende Abs. 1 ist wie folgt zu ergänzen:

1 Dem Aussterben einheimischer Tier- und Pflanzenarten ist durch die *Sicherung einer ökologischen Infrastruktur entgegenzuwirken*. Dazu gehören die Erhaltung genügend grosser Lebensräume (Biotope), *Vernetzungskorridore* und andere geeignete Massnahmen ~~entgegenzuwirken~~. Bei diesen Massnahmen ist schutzwürdigen land- und *waldwirtschaftlichen* Interessen Rechnung zu tragen.

Begründung:

Der Begriff ökologische Infrastruktur soll so auf Gesetzesebene eingeführt werden. Für das Aussterben bedrohter Arten sind nicht nur Biotope, sondern besonders auch die Vernetzung und damit die ganze ökologische Infrastruktur zentral.

Art. 18^{bis} NHG

Der revidierte Artikel ist wie folgt anzupassen:

~~e. Waldreservate nach Artikel 20 Absatz 4 des Waldgesetzes vom 4. Oktober 1991; Flächen zur Förderung der biologischen Vielfalt im Wald, die gestützt auf Artikel 38 Absatz 1 des Waldgesetzes vom 4. Oktober 1991 (WaG) als besonders wertvoll eingestuft werden.~~

Begründung:

Die Anrechnung der Flächen im Wald ist sinngemäss zur Landwirtschaft zu handhaben. Nicht nur Waldreservate sondern auch traditionelle Kulturformen der Waldbewirtschaftung (wie Wytweiden, Mittel- und Niederwälder sowie Selven), Vernetzungsmassnahmen, Altholzinseln und Waldrandpflege sollen für ihren besonders wertvollen Beitrag zur Biodiversität im Wald anerkannt werden.

²Der Bund erstellt eine Planung nach Artikel 13 RPG. Er bestimmt insbesondere Umfang und Qualität der für die Vernetzung der Gebiete nach Absatz 1 notwendigen Flächen *und stellt die angemessene Vertretung aller Lebensraumtypen sicher.*

Begründung:

Um das Ziel einer hohen Biodiversität zu erreichen, muss das Flächenziel in allen Lebensraumtypen erreicht werden.

Art. 18b^{bis} NHG

Der Schweizerische Forstverein begrüsst den Hinweis auf die Energiestrategie des Bundes in Absatz 1 ausdrücklich.

Der revidierte Artikel ist in Absatz 4 wie folgt zu anzupassen:

Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 73 LwG *und Artikel 38 Absatz 1 WaG*, die nicht als Gebiete nach Artikel 18bis Absatz 1 Buchstabe *e und f* berücksichtigt werden, sind an den Umfang nach Absatz 3 anrechenbar.

Begründung:

Die Anrechnung der Flächen im Wald ist sinngemäss zur Landwirtschaft zu handhaben. Die Biodiversitätsförderflächen nach Art. 38 Abs. 1 WaG, die nicht zu den 17% Schutzperimetern angerechnet werden, sollen für ihren Beitrag zum ökologischen Ausgleich im Wald anerkannt werden.

Wir bitten Sie, sehr geehrte Damen und Herren, unsere Anträge zu Gunsten der Walderhaltung und der bewährten multifunktionalen Waldnutzung zu berücksichtigen.

Freundliche Grüsse



Dr. Regina Wollenmann
Präsidentin des Schweizerischen Forstvereins